

2528 070

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 696/67

in der Entschädigungssache

der Frau Terka B [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED] I [REDACTED] Ave, B [REDACTED], M [REDACTED] / USA.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim,
Dr. Graf, von der Mühlen und Prof. Dr. Bückelmann

in der Sitzung vom 17. Januar 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zi-
vilsenats-Entschädigungs senats- des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 3. März 1967 wird zurückge-
wiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Gründe:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird durch die
Erwägungen getragen, mit denen das Berufungsgericht die
seitlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BGG nF verneint
hat. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat für
den am 1. April 1944 verstorbenen Ehemann der Klägerin die
Verfolgung bereits im November 1942 ihr Ende gefunden. Der
in § 15 Abs. 1 BGG nunmehr geforderte enge seitliche Zu-
sammenhang zwischen Verfolgung und Tod ist hier somit nicht
gegeben. Daß die Beurteilung nicht gegen das Grundgesetz
verstößt, hat der Senat im Urteil BvG 1966, 321 Nr. 24 aus-
gesprochen. Ein Anspruch aus § 41 BGG kommt nicht in Betracht.

- 3 -

Denn diese Bestimmung ist in § 163 ZPO nicht aufgeführt und findet deshalb auf den nach § 160 ZPO anspruchsberechtigten Personenkreis keine Anwendung. Bei dieser Sach- und Rechtslage kommt es auf die Hilfsvermutungen des Berufungsgerichts nicht an. Die in diesem Zusammenhang von der Beschwerdeführerin aufgeworfenen Fragen können folglich die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen

Dr. Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)